



Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz

Gegenüberstellung neues / altes Reglement

Stand am 8. Juli 2022 (zur Vernehmlassung)

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung vom 12.09. - 12.10.2022

Hinweise:

- Die Reihenfolge der Artikel entspricht dem neuen Beitragsreglement.
- [\[Kommentare\]](#) sind in blauer Schrift mit Klammern dargestellt.
- *Zitate des kantonalen Rechts* sind in kursiver Schrift dargestellt.
- Die Gegenüberstellung kann Fehler enthalten. Inhaltlich massgebend sind die Beitragsreglemente.

Bearbeitung (Nr. 2903):



Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Beitragsreglement, neu (Stand am 08.07.2022)	Beitragsreglement, alt (Stand am 11.12.2006)
A Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Zweck
¹ Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebiets, soweit noch keine bundesrechtlich oder kantonal verbindliche Vorgaben bestehen.	Das Reglement regelt die Voraussetzung und die Bemessung von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte sowie das Gesuchsverfahren.
Art. 2 Zuständigkeit	Art. 2 Zuständigkeit
¹ Über die Gewährung von Beiträgen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.	Über die Gewährung von Beiträgen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
Art. 3 Finanzierung	Art. 3 Finanzierung
¹ Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.	
² Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung (§ 18 Abs. 2 und 3 TG NHG), werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist oder durch die Gemeindeversammlung separat beschlossen wird.	¹ Neue Beiträge werden nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.
³ Übersteigen die Anträge für neue Beiträge den gemäss Voranschlag verfügbaren Betrag, so legt der Gemeinderat eine Prioritätenliste fest. Dabei orientiert er sich bei den Naturobjekten am ökologischen Wert, an der Vernetzungsfunktion und am ästhetischen Wert. [Bei Kulturobjekten werden keine Prioritätenlisten geführt]	² Übersteigen die Anträge für neue Beiträge den gemäss Voranschlag verfügbaren Betrag, so legt der Gemeinderat eine Prioritätenliste fest. Dabei orientiert er sich bei den Naturobjekten am ökologischen Wert, an der Vernetzungsfunktion und am ästhetischen Wert. Bei den Kulturobjekten orientiert sich der Gemeinderat am kulturhistorischen Wert des Objektes und an der Dringlichkeit der Restaurierung.
⁴ Grosse einmalige Beiträge können auch als Teilzahlungen über mehrere Jahre hinweg geleistet werden.	³ Grosse einmalige Beiträge können auch als Teilzahlungen über mehrere Jahre hinweg geleistet werden.
Art. 4 Verfahren	Art. 4 Verfahren
¹ <i>Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.</i>	Für das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen gelten §§ 9 und 31 RRV NHG.
² <i>Soweit kantonale Leistungen beantragt werden, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die betroffene Fachstelle weiter.</i>	
³ <i>Die Fachstelle übermittelt ihren Entscheid der Gemeindebehörde, welche diesen gemeinsam mit dem eigenen Entscheid dem Gesuchsteller eröffnet.</i>	
Art. 5 Rückforderung	
¹ <i>Beiträge und Abgeltungen werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn</i> 1. <i>der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;</i> 2. <i>verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder;</i> 3. <i>das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.</i>	
² (...)	

Beitragsreglement, neu (Stand am 08.07.2022)	Beitragsreglement, alt (Stand am 11.12.2006)
³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.	
B Natur- und Landschaftsschutz	II Natur- und Landschaftsschutz
Art. 6 Beitragsarten	Art. 7 Beitragsarten
¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.	¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.
[vgl. neuer Art. 9 Abs. 1]	² Wiederkehrende Beiträge werden gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 RRV NHG erfüllt sind.
Art. 7 Beitragsberechtigte Massnahmen	Art. 6 Beitragsberechtigung
¹ Beiträge werden geleistet für: 1. die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich; 2. die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen. 3. den Ertragsausfall und Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen; 4. Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume. [Hochstamm-Feldobstbäumen sind weder geschützt, noch werden diese von der Gemeinde gefördert.]	Beiträge werden geleistet für: a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Naturobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich; b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen; c) den Ertragsausfall und Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen; d) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume und Hochstamm-Feldobstbäume; e) Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen.
² Beitragsberechtigte Objekttypen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume • Hecken- und Feldgehölze • Extensives Grünland • Feuchtstandorte, Ufervegetation [vgl. Schutzplanrevision]	² Beitragsberechtigte Objekte sind: <ul style="list-style-type: none"> • geschützte Einzelbäume und Baumgruppen; • Hecken, Feld- und Ufergehölze; • Hochstammobstgärten; • extensive Wiesen • und Streueflächen (Feuchtstandorte).
Art. 8 Beitragsvoraussetzungen	Art. 5 Beitragsvoraussetzungen
¹ Beiträge werden für Flächen geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.	¹ Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
[Ergibt sich aus Abs. 1. und muss nicht wiederholt werden]	² Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt ist.
Art. 9 Bedingungen und Auflagen	
¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen und Auflagen gemäss Artikel 58 und Artikel 59 sowie Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) eingehalten sind.	
² Die kantonale Fachstelle kann Abweichungen von einzelnen Voraussetzungen und Auflagen gemäss Absatz 1 bewilligen.	

Beitragsreglement, neu (Stand am 08.07.2022)	Beitragsreglement, alt (Stand am 11.12.2006)
Art. 10 Ausschluss von Beiträgen	Art. 11 Ausschluss von Beiträgen
¹ Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.	Erfüllen das Objekt sowie der Bewirtschafter des Objektes die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 40 – 54 der Direktzahlungsverordnung, so werden keine wiederkehrenden Beiträge gemäss Art. 9, Abs. 1 geleistet.
Art. 11 Einmalige Beiträge der Gemeinde	Art. 8 Bemessung einmaliger Beiträge
¹ Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die vollen Anlagekosten vergütet.	¹ Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen werden die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
² Bei Ersatzpflanzungen von geschützten Einzelbäumen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.	² Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und geschützten Baumreihen sowie beim Ersatz von geschützten Einzelbäumen werden in der Regel Fr. 20.– pro Baum für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
³ Für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen wird 1/3 durch den Kanton, 1/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer bezahlt. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen und eine vorgängige Abklärung mit der kantonalen Fachstelle notwendig. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.	³ Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden maximal 30 % der Kosten vergütet. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
Art. 12 Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde	Art. 9 Bemessung wiederkehrender Beiträge
¹ Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von unterstützten Objekten richtet sich nach dem Grundbeitrag für Biodiversitätsförderflächen gemäss Anhang 7 Ziffer 3.1 DZV.	¹ Für die Bemessung von Beiträgen für extensive Wiesen und Streueflächen sowie für Hecken und Feldgehölze gelten die Bestimmungen von §§ 15 und 16 RRV NHG.
[Hochstamm-Feldobstbäumen sind weder geschützt, noch werden diese von der Gemeinde gefördert.]	² An Hochstamm-Feldobstbäume wird zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund der Direktzahlungsverordnung ein vom Gemeinderat festgelegter Beitrag pro Baum gewährt; dies wenn ein Bewirtschafter mindestens 10 beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäume anmeldet.
Art. 13 Zuschläge zur wiederkehrenden Gemeindebeiträgen	Art. 10 Zuschläge zu wiederkehrenden Beiträgen
¹ Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können Zuschläge gemäss Anhang 2 gewährt werden.	Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können zusätzlich zu den Beiträgen aufgrund der Direktzahlungsverordnung zusätzliche Beiträge bis zu 50 % der Grundbeiträge gewährt werden.
² Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt 15.-/Are. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.	
Art. 14 Beiträge des Kantons	
Betreffend die Beteiligung an Gemeindebeiträgen, die Beiträge an Objekte von nationaler Bedeutung, die Abgeltungen von landwirtschaftlichen Ertragsausfällen und weiterer Beiträge des Kantons gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.	

Beitragsreglement, neu (Stand am 08.07.2022)	Beitragsreglement, alt (Stand am 11.12.2006)
Art. 15 Beitragsempfänger, Beitragsgesuche	Art. 12 Beitragsgesuche
<i>¹ Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände (...) und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.</i>	
[vgl. neuer Art. 4 Abs. 1]	¹ Gesuche um einen Beitrag an Naturobjekte sind dem Gemeinderat schriftlich unter Angabe der Art der Massnahme, der Kosten bzw. der Mehraufwendungen für Unterhalt und Pflege und eines Situationsplanes einzureichen.
<i>² Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.</i>	
<i>³ Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.</i>	² Gesuche um jährlich wiederkehrende Beiträge sind bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.
<i>⁴ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Schutz, dem Unterhalt, der Pflege oder der Bewirtschaftung der Objekte stehen.</i>	³ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Schutz, dem Unterhalt, der Pflege oder der Bewirtschaftung der Objekte stehen.
C Heimatschutz	III Heimatschutz
Art. 16 Beitragsvoraussetzungen	Art. 13 Beitragsvoraussetzungen
<i>¹ Beiträge werden für geschützte Kulturobjekte gemäss kommunalem Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ausgerichtet.</i>	Beiträge werden für geschützte Kulturobjekte gemäss Art. 39 des Baureglements der Gemeinde Berlingen ausgerichtet.
Art. 17 Beitragsberechnung, anrechenbare Kosten	Art. 15 Anrechenbare Kosten
<i>¹ Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.</i>	
<i>² Anrechenbar sind Kosten die durch Massnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung oder Restaurierung von historischer Bausubstanz an Objekten nach Art. 16 entstehen.</i>	¹ Anrechenbar sind Kosten die durch Massnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung oder Restaurierung von historischer Bausubstanz an Objekten nach Art. 13 entstehen.
<i>³ Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der Beiträge.</i>	² Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der Beiträge.
Art. 18 Beiträge der Gemeinde	Art. 14 Beitragsbemessung
<i>¹ Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge in der Höhe von 10 bis 15 % der anrechenbaren Kosten. Die Spanne des Beitragssatzes richtet sich nach der Bedeutung des Objektes.</i>	Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge in der Höhe von 10 bis 15 % der anrechenbaren Kosten. Die Spanne des Beitragssatzes richtet sich nach der Bedeutung des Objektes.
<i>² In begründeten Fällen kann vom Beitragssatz abgewichen werden.</i>	In begründeten Fällen kann vom Beitragssatz abgewichen werden.
Art. 19 Beiträge des Kantons	
<i>¹ Die Beiträge des Kantons betragen:</i>	
<i>1. 10 % bei Objekten von lokaler Bedeutung;</i>	
<i>2. 15 % bei Objekten von regionaler Bedeutung;</i>	
<i>3. 20 % bei Objekten von nationaler Bedeutung.</i>	

Beitragsreglement, neu (Stand am 08.07.2022)	Beitragsreglement, alt (Stand am 11.12.2006)
² Der Ansatz nach Absatz 1 Ziffer 3 kann für aufwendige Massnahmen an Bauteilen von besonderer Bedeutung ausnahmsweise auf höchstens 45 % erhöht werden.	
Art. 20 Bedingungen und Auflagen	Art. 16 Bedingungen und Auflagen
¹ Beiträge werden an die Auflage geknüpft, dass Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege fachlich begleitet werden und der Eigentümer das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.	¹ Beiträge werden an die Auflage geknüpft, dass Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege fachlich begleitet werden und der Eigentümer das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.
² Der Beitragsentscheid kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen für Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.	² Der Beitragsentscheid kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen für Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.
Art. 21 Beitragsgesuche	Art. 17 Verfahren
¹ Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.	¹ Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.
² Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.	² Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.
D Schlussbestimmungen	IV Schlussbestimmung
Art. 22 Inkrafttreten	Art. 18 Inkrafttreten
Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.